

# Kirchliches Amtsblatt

## des Fürstbischöflichen Ordinariats

in  
Breslau.

Stück 11.

Breslau, den 10. Juli.

1926.

Inhalt: Nr. 175. Besondere Kollekte für die durch Überschwemmung Heimgesuchten. — Nr. 176. Umpfarrung der Mater adjuncta Wolmsdorf aus der Pfarrei Reichenau in die Pfarrei Camenz. — Nr. 177. Neue liturgische Formulare. — Nr. 178. Ruhegehaltsordnung. — Nr. 179. Exerziten in Heiligkreuz, Kreis Meise. — Nr. 180. „Gemeinnützige“ und „mildtätige“ Zwecke in Steuergesetzen. — Nr. 181. Gesuche um Unterstützungen aus staatlichen Fonds. — Nr. 182. Aufwertungsverhandlungen mit Polen. — Nr. 183. Priesterexerziten in Wiesdorf. — Nr. 184. Priestererholungsheim. — Nr. 185. Päpstliche Auszeichnung. — Nr. 186. Instructio ad omnes locorum ordinarios de crematione cadaverum. — Nr. 187. Kirchliches Handbuch 1925/26. — Nr. 188. Ausstellung schlesischer kirchlicher Malerei und Plastik des Mittelalters. — Nr. 189. Nachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Nr. 190. Pfarrbefolgung. — Nr. 191. Ernennung. — Nr. 192. Bestätigungen. — Nr. 193. Verletzungen und Anstellungen. — Nr. 194. Ererbte Pfarreien. — Literarisches.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Ordinariats gestattet.

### Nr. 175. Besondere Kollekte für die durch Überschwemmung Heimgesuchten.

Johannesberg, den 3. Juli 1926.

Die in den letzten Wochen eingetretenen Verheerungen weiter Gegenden durch Überschwemmung haben namentlich in dem weiten Gebiete unserer Diözese einen so hohen Umfang angenommen, an so zahlreichen Orten die Ernte vernichtet und Zerstörungen schlimmster Art herbeigeführt, daß die Not dieser Gegenden eine übergroße geworden ist. Es ist gewiß, daß in erster Linie Reich, Staat und Provinz in ausgiebigem Maße helfend einspringen. Doch bleibt daneben noch so viel Not und Elend zu beheben, daß die christliche Caritas nicht zurückbleiben darf. Darum treffe ich die Anordnung, daß am Sonntag den 1. August eine allgemeine Kollekte für Notleidende dieser Gegenden gehalten werde, nachdem am Sonntag zuvor der Zweck und die Dringlichkeit dargelegt ist.

Da ich die Verteilung am zweckmäßigsten dem Diözesan-Caritasverbande überlasse, so treffe ich die Anordnung, daß der Ertrag umgehend durch die Herren Erzpriester an den Diözesan-Caritasverband in Breslau, im Delegaturbezirk an den Caritasverband in Berlin eingesandt werde.

Der Fürstbischof  
A. Kard. Bertram.

### Nr. 176. Umpfarrung der Mater adjuncta Wolmsdorf aus der Pfarrei Reichenau in die Pfarrei Camenz.

Adolf Kardinal Bertram

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen  
Stuhles Gnade Fürstbischof von Breslau.

Nach Anhörung der Beteiligten ordne ich folgendes an:

1. Die mit der Pfarrei Reichenau, Kreis Frankenstein, verbundene Mutterkirchengemeinde Wolmsdorf wird unbeschadet ihrer Eigenschaft als Mutterkirchen-

gemeinde aus der Pfarrei Reichenau in die Pfarrei Camenz (Schlesien) umpfarrt.

2. Auch nach erfolgter Umpfarrung bleibt die Kirchengemeinde Wolmsdorf mitbeitragspflichtig zur Unterhaltung des Pfarrhauses und der pfarrlichen Wirtschaftsgebäude in Reichenau gemäß dem von den Aufsichtsbehörden und patronallich genehmigten Vertrage vom 1./3. März 1905.

3. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.

Breslau, den 24. März 1925.

L. S. gez. A. Kard. Bertram.

Umpfarrungsurkunde.  
G. K. 912.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 24. März 1925 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der katholischen Kirchengemeinde Wolmsdorf aus der Pfarrei Reichenau in die Pfarrei Camenz (Schlesien) wird auf Grund der von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 12. Juni 1926 — G. II. Nr. 838 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Breslau, den 17. Juni 1926.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

L. S. gez.: drei Unterschriften.

II c 9 Nr. 10 904.

### Nr. 177. Neue liturgische Formulare.

Um die durch die zahlreichen nach St. Hedwig benannten karitativen Werke, wie auch durch das St. Hedwig-Liebeswerk neu belebte und erhöhte Verehrung unserer hl. Landespatronin auch im Offizium der Heiligen zum Ausdruck zu bringen, sind dem hl. Vater anstatt der bisher gebrauchten etwas knappen und dürftigen historischen Lektionen für die Festoktave und das Translationsfest neue Texte vorgelegt worden, die aus der nicht lange nach dem Tode der Heiligen in

Trebnitz abgefaßten sogenannten *Legenda maior* zusammengestellt sind und welche die einzelnen hervorragenden Tugenden derselben in der schlichten und frommen Ausdrucksweise jener Zeit zur Darstellung bringen und so zur erbaulichen Verrichtung des Brevieres sicher viel beitragen werden. In ähnlicher Weise sind auch historische Lektionen für das Fest des hl. Apostels der Bommern, Otto von Bamberg, nach seiner vita von Mönch Herbod neu so redigiert worden, daß sie vor allem die Missionstätigkeit des Heiligen im Bereiche unseres Bistums schildern. Endlich ist nach den uns erhaltenen Urkunden und Berichten für das Weihfest unseres Domes eine Geschichte seines Baues und seiner Schicksale bearbeitet worden. Alle diese Texte haben die Approbation des hl. Stuhles gefunden und sollen schon in diesem Jahre nach dem im Direktorium 1926 gegebenen Weisungen gebraucht werden. Für diesen Zweck ist ein nach den drei entsprechenden Teilen des Breviers in drei Teilen abgefaßtes Supplementum zum Proprium Wratislaviense bei Pustet, Regensburg, in der Ausstattung der gebräuchlichsten Brevierausgabe hergestellt worden, welches außer den genannten Stücken die zwei Offizien S. Iohannis Nepomuceni und Decollationis S. Iohannis Baptistae für den Gebrauch tempore aestivo bzw. autumnali geordnet enthält, (weil die entsprechenden Brevierteile diese unsere Sonderoffizien nicht haben) und schließlich noch eigene Lektionen für die Festtage unseres Diözesanpatrones, Johannes des Täufers, bietet, wie sie durch die bewegliche Feier dieses Festes am Sonntag bei uns notwendig werden. Beigelegt ist diesem Supplement zum Proprium noch das neue allgemeine Offizium für das am letzten Oktobersonntag des Jahres zum ersten Mal zu feiernde Festum Christi Regis mit seinem Messformular und seinen (deutschen) Messlektionen als Beiblatt zum Perikopenbuch. (Auf diesem Blatte möge das Versehen in der Aufschrift „November“ statt „Oktober“ verbessert werden.) Von all diesen Zusätzen (einschließlich auch eines neuen Messformulars für S. Otto) ist den Herren Erzpriestern für jeden ihrer Herrn Konzirkularen ein Exemplar zugegangen.

Der Preis für die einzelne Sammelsendung ist, den Selbstkosten entsprechend, auf 1.75 Mk. festgesetzt und werden die Herren Erzpriester ersucht, die Beträge einzuziehen und bei der nächsten Geldsendung (mit besonderer Abrechnung) abzuführen.

Einzelne der neuen Texte können von der Geheimen Kanzlei bezogen werden.

Der Ordo für das neue Festum D. N. Iesu Christi Regis für dieses Jahr ist folgender:

**Oktober.**

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a. | 30. — Vesp. seq. com. Dom. tant. De S. Wolfgango Ep. Conf. dupl. hoc anno nihil. Hymni cum concl. pr. usque ad Complet. seq. diei incl.   | A.     |
| a. | 31. Festum D. N. Iesu Christi Regis. dupl. 1. class. sine Octav. Off. pr. noviss. 9. lect. hom. et com. Dom. in L. (ad Prim. V. pr.) et Mis. pr. Gl. Cr. Praef. pr. noviss. ult. Ev. Dom. — Vesp. seq. com. 1. praec. 2. Dom. tant. | A. om. |

**Nr. 178. Ruhegehaltsordnung.**

Breslau, den 21. Juni 1926.

An  
den Herrn Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung  
in Berlin W. 8.

Auf das Schreiben vom 27. Mai 1926 — G. II. Nr. 611 — betreffend Versorgungsbezüge der katholischen Ruhestandspfarrer haben die Bischöflichen Behörden in Preußen beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. September 1925 die in meinem Schreiben vom 9. September 1924 — G. K. Nr. 4745 — nach dort mitgeteilte „Ergänzung der Ruhegehaltsordnung für die Pfarrgeistlichen vom 26. XI. 1922/2. VIII. 1923“ aufgehoben worden ist.

gez. A. Kard. Bertram.

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß die in Verordnung 759, Nr. 245, bekanntgegebene „Ergänzung der Ruhegehaltsordnung“ mit Wirkung vom 1. September 1925 aufgehoben worden ist.

A. Kard. Bertram.

**Nr. 179. Exerzitien in Heiligkreuz, Kreis Reife.**

- Für Priester: Vom 19.—23. Juli,  
= 26.—30. Juli,  
= 9.—13. August und  
= 16.—20. August.

Für Gymnasiasten: Vom 3.—7. August.

Anmeldungen sind an den P. Rektor zu richten. Die Exerzitien beginnen am erstgenannten Tage abends 8 Uhr und schließen am letztgenannten Tage früh gegen 8 Uhr.

**Nr. 180. „Gemeinnützige“ und „mildtätige“ Zwecke in Steuergesetzen.**

In den meisten Steuergesetzen des Reiches und der Länder sind Befreiungen von Vermögensmassen oder Personenvereinigungen vorgesehen, die „gemeinnützige“ oder „mildtätige“ Zwecke verfolgen.

Über die Auslegung dieser Begriffe war bisher die Rechtsprechung keine einheitliche, insbesondere mußten Kirchengemeinden, kirchliche und klösterliche Institute oft die Erfahrung machen, daß die Begriffe „gemeinnützig“ und „mildtätig“ von den unteren Instanzen allzu engherzig ausgelegt wurden.

Das Vermögenssteuergesetz vom 10. August 1925 sieht ebenfalls in § 4, Absatz 1, Nr. 6, die Steuerfreiheit der Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und anderer Zweckvermögen vor, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. In demselben Paragraphen war eine authentische Erklärung der Begriffe „gemeinnützig“ und „mildtätig“ seitens des Reichsministers der Finanzen in Aussicht gestellt.

Das ist nunmehr in den „Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögenssteuergesetz“ vom 14. Mai 1926 (Reichsgesetzbl. S. 227 ff.) geschehen.

Wenn auch die Auslegung der genannten Begriffe zunächst nur Rechtskraft für das Vermögenssteuergesetz hat, so ist doch anzunehmen, daß die Rechtsprechung auch bezüglich der übrigen Steuergesetze sich dieser Auslegung anschließen wird.

Wir geben die betr. Durchführungsbestimmungen im *Auszuge* bekannt:

## § 58.

**Gemeinnützigkeit.**

Gemeinnützig im Sinne des § 4, Abs. 1, Nr. 6, des Gesetzes sind solche Zwecke, deren Erfüllung unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Eine Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Interessen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## § 59.

1. Eine Förderung der Allgemeinheit ist anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiete nützt.

2. Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

## § 60.

1. Allgemeinheit können auch Personenkreise sein, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind.

2. Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Vereine mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen, fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach einem oder mehreren der im Abs. 1 bezeichneten Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd überhaupt nur eine kleine sein kann.

## § 61.

Als Förderung der Allgemeinheit ist in der Regel anzuerkennen insbesondere die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Erleichterung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport).

## § 62.

**Mildtätigkeit.**

1. Mildtätig im Sinne des § 4, Abs. 1, Nr. 6, des Gesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

2. Bedürftig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

## § 63.

**Ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.**

1. Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4, Abs. 1, Nr. 6 des Gesetzes ist, daß eine Körperschaft oder Vermögensmasse satzungsmäßig und tatsächlich ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Werden daher neben den in den §§ 58 bis 62 bezeichneten Zwecken gleichzeitig andere, insbesondere Erwerbs- oder sonstige eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, so entfällt die Steuerbefreiung.

2. Die Ausschließlichkeit der Bestimmung zu gemeinnützigen Zwecken gilt bei einer Personenvereinigung nicht als beeinträchtigt, wenn den Mitgliedern ein Anteil am Reingewinne zusteht, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß dieser Gewinnanteil satzungsgemäß und tatsächlich auf eine Verzinsung von höchstens 5 vom Hundert der eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder beschränkt ist, und daß ferner sichergestellt ist, daß den Mitgliedern sonstige Vermögensvorteile nicht zugewendet werden; ausgenommen sind Vorteile, die innerhalb des auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Zweckes der Vereinigung liegen, insbesondere die Benutzung der Räume und Einrichtungen und die Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, die den auf die Förderung der Allgemeinheit gerichteten Bestrebungen dienen.

3. Eine ausschließliche Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken kann ferner stets nur dann angenommen werden:

a) bei Personenvereinigungen,

1. wenn sichergestellt ist, daß die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten, und daß im Falle der Auflösung der Personenvereinigung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit das über die eingezahlten Einlagen hinaus vorhandene Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird und

2. wenn nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z. B. Aufsichtsratsvergütungen), Entschädigungen oder Gehälter oder durch sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht durch den Zweck der Vereinigung bedingt sind, eine Begünstigung dritter, insbesondere auch außerhalb der Personenvereinigung stehender Personen, Körperschaften oder Vermögensmassen erfolgt;

b) bei Zweckvermögen,

1. wenn durch die Satzung oder Verfassung vorgeschrieben und tatsächlich sichergestellt ist, daß im Falle des Erlöschens oder der Auflösung das vorhandene Vermögen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird und

2. wenn die zu Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

4. Ist das Kapital einer Personenvereinigung auf einen Goldmarkbetrag umgestellt worden, der den Goldwert der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalein-

lagen nicht übersteigt, so tritt für die Anwendung der Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 a Nr. 1 an die Stelle der eingezahlten Kapitaleinlagen der Nennwert der Anteile der Mitglieder an dem umgestellten Goldmarkkapital der Personenvereinigung.

5. Ist die Voraussetzung des Abs. 4 nicht gegeben, so gelten bei einer Personenvereinigung, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, die im Abs. 2, Abs. 3 a, Nr. 1 vorgeschriebenen Bedingungen nur dann als erfüllt, wenn jährlich nicht mehr als 5 v. H. des Goldwerts, den die eingezahlten Kapitaleinlagen hatten, als Gewinn verteilt werden und wenn die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Personenvereinigung nicht mehr als den Goldwert des eingezahlten Betrags zurückerhalten.

#### Nachtrag:

Die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftssteuergesetzes vom 17. Mai 1926 (Reichsgesetzblatt S. 244) erklärt die Begriffe „gemeinnützig“ und „mildtätig“ wörtlich in derselben Weise wie oben dargelegt.

#### Nr. 181. Gesuche um Unterstützung aus staatlichen Mitteln.

Auch in diesem Jahre können hilfsbedürftige Geistliche vom zuständigen Herrn Oberpräsidenten eine Unterstützung erlangen. Sie kann nur gewährt werden bei wirklichen unverschuldeten Notstandsfällen, etwa Krankheit, nachgewiesener Kurbedürftigkeit usw. Eine Unterstützung allein wegen unzureichenden Gehalts kann dagegen nicht gegeben werden.

In den Gesuchen, die durch uns einzureichen sind, sind die Vermögensverhältnisse sowie die Einkünfte zweifelsfrei anzugeben.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß auch staatliche Mittel zur Unterstützung notleidender naher Verwandter von verstorbenen Geistlichen in beschränktem Maße zur Verfügung stehen.

#### Nr. 182. Aufwertungsverhandlungen mit Polen.

Berlin W. 8, den 15. Juni 1926.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,  
Kunst und Volksbildung.  
G I Nr. 5534, G II.

Für die Aufwertungsverhandlungen mit Polen ist es, um festzustellen, auf welchem Gebiete und in welcher Richtung deutsche Interessen geltend zu machen sind, von Wert, zu ermitteln, welche Forderungen gegen polnische Schuldner sich in deutschen Händen befinden. Hierbei werden auch Kirchengemeinden und weitere kirchliche Verbände beteiligt sein.

Ich ersuche ergebenst um eine gefällige Mitteilung, in welchem Umfange solche Gemeinden und Verbände im Besitze von Posener Pfandbriefen, von Sparkassenguthaben und Kommunalobligationen der ehemaligen preussischen Teilgebiete, sowie von Hypotheken und anderen Forderungen an polnische Schuldner sind.

J. A.: Unterschrift.

Im Anschluß hieran beauftragen wir die in Betracht kommenden Kirchenvorstände und andere Verwaltungen kirchlichen Vermögens, uns bis zum 20. Juli d. J. die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

#### Nr. 183. Priesterexerzitien in Biesdorf.

Die Priesterexerzitien in Biesdorf (vgl. Kirchl. Amtsblatt Stück 10, vom 15. Juni d. J., Nr. 166) beginnen erst am 5. Oktober und schließen am 9. Oktober.

#### Nr. 184. Priestererholungsheim.

Die Erzdiözese München hat in dem durch seine Naturschönheiten und günstigen klimatischen Verhältnisse berühmten Kurorte Partenkirchen, an der Bahnverbindung München=Innsbruck, ein Erholungsheim „St. Joseph“ für Priester eingerichtet. Dieses Heim wird von Schwestern bewirtschaftet und bietet auch den Hochwürdigen Geistlichen anderer Diözesen zu längerem oder kürzerem Aufenthalt standesgemäße Unterkunft zu mäßigen Preisen.

Anmeldung an: Priesterheim „St. Joseph“, Partenkirchen, Ludwigstraße 38.

#### Nr. 185. Päpstliche Auszeichnung.

Die Herren Erzpriester u. Geistlicher Rat Schwiert in Beuthen OS., Pfarrer und Ehrenerzpriester Jaglo in Gleiwitz und Geistlicher Rat, Ehrenerzpriester Jaschik in Schmitsch OS. erhielten den Titel Päpstlicher Geheimkammerer. (Cameriere Segreto di Sua Santità.)

#### Nr. 186. Instructio ad omnes locorum ordinarios cum apostolica sede pacem et communionem habentes: de crematione cadaverum.

Cadaverum cremationis praxi nonnullis in regionibus, posthabitis iteratis Sedis Apostolicae in contrarium declarationibus atque ordinationibus, in dies, ut relatum est, invalescente, ne tam gravis abusus, ubi iam obtinuit, confirmetur aliove extendatur, Suprema haec Sacra Congregatio Sancti Officii muneris sui esse ducit locorum per orbem Ordinariorum hac super re attentionem denuo instantiusque, probante SSmo Domino Nostro, excitare.

Et primo quidem, quum non pauci, etiam inter catholicos, barbarum hunc morem, nedum christianae sed et naturalis erga defunctorum corpora pietatis sensui constantique Ecclesiae, inde a primis eius initiis, disciplinae plane repugnantem, veluti unum e potioribus hodierni, ut aiunt, civilis progressus scientiaeque valetudinis tuendae meritis celebrare non dubitent; haec eadem Sacra Congregatio christiani gregis Pastores quam vehementissime hortatur ut concreditas sibi oves omnimodis edocendas curent hoc reapse consilio a christiani nominis hostibus

cadaverum cremationem laudari ac propagari ut, animis a mortis consideratione speque corporum resurrectionis paulatim aversis, materialismo sternatur via. Quamvis igitur cadaverum crematio, quippe non absolute mala, in extraordinariis rerum adiunctis, ex certa gravique boni publici ratione, permitti queat et revera permittatur; communiter tamen ac veluti ex regula ordinaria eidem operam vel favorem praestare, impium et scandalosum ideoque graviter illicitum esse nemo non videt; meritoque proinde a Summis Pontificibus pluries, novissime vero per recens editum Codicem iuris canonici (can. 1203 § 1) reprobata fuisse ac reprobata.

Ex quo etiam patet quod, etsi iuxta decretum diei 15. Decembris 1886 (Collect. P. F., n. 1665) Ecclesiae ritus et suffragia non inhiuantur „quoties agatur de iis quorum corpora non propria ipsorum sed aliena voluntate cremationi subiiciuntur“; quum tamen id (ut in ipso decreto expresse adnotatur) eatenus valere tenendum sit, quatenus per opportunam declarationem „cremationem non propria defuncti sed aliena voluntate electam fuisse“ scandalum efficaciter removeri queat, sicubi specialia rerum temporumque adiuncta id sperare non sinant, funerum ecclesiasticorum hoc quoque in casu prohibitionem integram manere dubitari non potest.

Valde autem longe a veritate abesse, evidenter, dicendi sunt qui, ex speciosa ratione quod aliquem religionis actum defunctus, dum viveret, exercere solitus esset vel quod ultimo vitae momento pravam voluntatem forte retractare potuerit, licitum censent exsequias ecclesiasticas eidem, praesente cadavere, de more persolvere, licet hoc postea, ex propria ipsius defuncti dispositione, sit igni tradendum. Quum enim de hac coniectata retractatione nihil certo constare queat, nullam ipsius in foro externo rationem haberi posse palam est.

Vix vero notatu dignum videtur, omnibus hisce in casibus in quibus non licet pro defuncto funebria ecclesiastica celebrare, ne licere quidem eius cineres sepultura ecclesiastica donare vel quomodocumque in coemeterio benedicto asservare; sed ad praescriptum canonis 1212 in separato loco esse reponendos. Quodsi forte civilis loci auctoritas, Ecclesiae infensa, vi contrarium exigat, ne desint sacerdotes ad quos spectat, qua par est animi fortitudine, huic apertae Ecclesiae iurium violationi obsistere, emissaque congrua protestatione, ab omni abstineant interventu. Tum, data occasione, praestantiam, utilitatem ac sublimem ecclesiasticae sepulturae significationem seu privatim seu publice praedicare ne cessent, ut fideles, Ecclesiae intentionem apprime edocti, a cremationis impietate deterreantur.

Et quoniam, denique, haec omnia ad optatum finem, nisi viribus unitis, haud facile erit deducere; mens est Sacrae Congregationis ut diversarum regionum ecclesiasticarum Sacrorum Antistites, si quando res id exigat, penes proprium Metropolitanam convenientes, insimul exquirant, discutiant, statuunt quid ad rem magis opportunum in Domino iudicaverint; et de consiliis hac super re simul initis

deque eorum executione atque effectu Sanctam Sedem deinde informant.

Datum Romae ex Aedibus Sancti Officii die 19. Iunii 1926.

R. Card. Merry del Val.

#### Nr. 187. Kirchliches Handbuch 1925/26.

Im Verlag Herder, Freiburg i. Br., ist soeben der XIII. Band des „Kirchlichen Handbuchs 1925/26“ (XIX. — 463 Seiten) in Verbindung mit Caritasdirektor Auer, Generalsekretär Böhler, Prof. Dr. Hilling und P. Balth S. J., herausgegeben von P. Krose S. J. und Jos. Sauren, Direktor der Zentralstelle für kirchliche Statistik, erschienen.

Als amtliches Publikationsorgan der kirchlich-statistischen Zentralstellen Deutschlands orientiert die neue Ausgabe des Handbuchs über die Organisation der Kirche, die neuere kirchliche Gesetzgebung, den jetzigen Stand der Heidenmission und der Reichs- und Landes-schulgesezgebung. Das Handbuch ist das Nachschlagewerk über das gesamte Gebiet der Caritas und der kulturellen und sozialen Vereine, über die kirchlichen Orden und Kongregationen, über die kirchliche Gliederung Deutschlands und den Stand des religiösen Lebens in den Diözesen und Dekanaten.

Die Anschaffung auf Kosten kirchlicher Kassen ist gestattet und wird hiermit empfohlen.

#### Nr. 188. Ausstellung schlesischer kirchlicher Malerei und Plastik des Mittelalters.

Die Pfarrämter bzw. Kirchenvorstände werden unter Hinweis auf die Mitteilung im Diözesan-Verordnungsblatt, im Kirchlichen Amtsblatt 1926, Stück 6, Nr. 93, gebeten, im Interesse der guten Sache die Anträge des Ausstellungsausschusses auf leihweise Überlassung von Gegenständen kirchlicher Malerei und Plastik für die Ausstellung, soweit es ihnen tunlich erscheint, entgegenkommend zu behandeln und in Anbetracht der Kürze der Zeit die Zusagen zu beschleunigen, damit die Ausstellung vor dem Katholikentage fertiggestellt werden kann.

#### Nr. 189. Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft.

Gemäß getroffener Vereinbarung (Verordn. Nr. 23 VII, Sammlung S. 576) hat uns die genannte Versicherungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 1925 den Betrag von 63,05 Mk. überwiesen.

#### Nr. 190. Pfarrbesoldung.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Bereitstellung von Mitteln zur Aufbesserung des Dienst-einkommens der katholischen Pfarrer vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 106) in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1922 (Gesetzsamml. S. 279). Vom 25. Mai 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

(<sup>1</sup>) Die im Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1920 in der Fassung des Gesetzes vom

7. August 1922 bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung vorgesehenen Staatsleistungen werden für die Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1927 für die katholische Kirche auf 17 675 000 RM. festgesetzt.

(<sup>2</sup>) Soweit diese Staatsleistungen in einem Rechnungsjahre infolge entsprechenden Istertrages der eigenen kirchlichen Leistungsfähigkeit für die Durchführung des Artikels 1 a. a. O. nicht voll benötigt werden, sind ihre nicht verwendeten Teilbeträge auf die für das folgende Rechnungsjahr nach Abs. 1 zahlbaren Staatsleistungen anzurechnen.

(<sup>3</sup>) Durch die vorstehend getroffene einstweilige Regelung wird gemäß der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen gemäß Artikel 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite weder bei der endgültigen gesetzlichen Regelung der Pfarrbesoldung noch bei der Ablösung der Staatsleistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Ausscheidung der gemäß Artikel 42 Abs. 4 der Verfassung unwirksamen Teile des zugrunde liegenden Landtagsbeschlusses hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrates sind gewahrt.

Berlin, den 25. Mai 1926.

Das Preussische Staatsministerium.

Braun. Becker. Höpker-Alschoff.

#### Nr. 191. Ernennungen.

Pfr. Jonas in Hundsfeld wurde zum Erzpriester des Archipresbyterats Dels ernannt. Pfr. Hartmann in Grottkau erhielt den Titel Erzpriester. Kur. Hartmann in Rehin erhielt den Titel Pfarrer (Missionspfarrer). Kur. Cebulla in Lomniz, Kr. Rosenberg OS., erhielt den Titel Pfarrer. Kapl. Joseph Schütte in Oberglogau erhielt den Titel Kuratus mit dem Rechte, den Pfarrtragen zu tragen. Kur. Dchmann in Straduna erhielt das Recht, den Pfarrtragen zu tragen.

#### Nr. 192. Bestätigungen.

Die Wahl des Pfarrers Joseph Brendel als Actuarius circuli des Archipresbyterats Frankenstein und des Pfarrers Hanke in Zawadzki als Actuarius circuli des Archipresbyterats Gutten tag wurde bestätigt.

#### Nr. 193. Versetzungen und Anstellungen.

Pfarradm. Bigulla in Rogau bei Krappitz als Pfarrer daselbst. Kapl. Bieforz in Dittersbach bei Sagan als Pfarradm. in Mönchmotschelnitz. Kapl. Probst in Rathmannsdorf als Pfarradm. daselbst. Kapl. Richter in Pasewalk als Kaplan bei St. Maria in Beuthen OS. Kapl. Stanossek in Rauden als solcher in Zaborze. Kapl. Christ in Neusalz als solcher in Schlaup. Kapl. Neunert in Schlaup als solcher in Neusalz. Kapl. Volkmer in Deutsch-Wartenberg als solcher in Kalkau. Kapl. Maruska in Zaborze als solcher in Himmelwitz. Kapl. Hauser in Zobten a. B. als solcher in Neuzelle. Kapl. Birnbach in Neuzelle als Lokalkaplan mit dem Titel Kuratus in Leimniz. Neupriester von Arnim in Mönchmotschelnitz als Kaplan in Deutsch-Wartenberg. Pfr. Bahr in Groß-Neundorf zugleich als Pfarradm. in Riemertsheide. Kapl. Wozka in Bischofsdorf OS. zur Aushilfe in Lauban. Pfr. Arnold in Werder a. S. als solcher in Kokenau. Kapl. Rischka in Himmelwitz als solcher in Rauden. Kur., tit. Pfarrer Schmitz in Neustettin als solcher bei St. Otto in Stettin-Lastadie. Kur. Ramatschi in Stettin-Lastadie als Kuratus in Neustettin. Kapl. Mrugalla in Comprachtschütz als Lokalkaplan in Neudorf bei Comprachtschütz. Kapl. Wende in Beuthen OS. als solcher in Pasewalk. Kapl. Hausdorf in Berlin als Pfarrer in Porzendorf, Archipresbyterat Canth.

#### Nr. 194. Erledigte Pfarreien.

1. Die Pfarrei Werder a. S., Archipresbyterat Potsdam. Freie Fb. Kollatur.
2. Die Pfarrei Marklissa, Archipresbyterat Lauban. Freie Fb. Kollatur.

#### Literarisches.

Aus Anlaß der Feier des 700 jährigen Todeslages des hl. Franz von Assisi ist im Auftrage des internationalen Festkomitees im Verlage von Hans Eder in München eine Festschrift erschienen: St. Franziskus, 1226—1926. Diese Festschrift ist eine Sammlung von Abhandlungen über den genannten Heiligen, sein Leben und sein Wirken und mit vielen guten Illustrationen versehen. Sie ist recht geeignet, in das Verständnis der Bedeutung des großen Heiligen für alle Zeiten einzuführen und Liebe und Begeisterung für ihn zu wecken. Die Festschrift ist 104 Seiten in Quartformat stark, enthält über 100 interessante, zum Teil noch nie veröffentlichte Abbildungen und kostet broschiert nur 1 Mk., geb. 1,80 Mk. pro Exemplar. Sie wird wärmstens empfohlen.

## Fürstbischöfliches Ordinariat.

J. A.: Kuhnert.

Buchmann.

Hierzu eine Beilage: „Mitteilungen aus dem katholischen Vereinswesen“.

## Berordnung betr. Kirchengesang.

Von den Pfarrämtern den Chorrektoren, Organisten und Gesangleitern mitzuteilen.

Breslau, den 8. Oktober 1926.

Wiederholt ist, namentlich in den Pastorkonferenzen bei Firmungsreisen, die Frage zur Aussprache gebracht, inwieweit der Pfarrer für die Gestaltung des Kirchengesanges verantwortlich sei. Darauf ist folgendes zu antworten. Bei aller Wertschätzung von Kirchenchören und Gesangleitern, die von herzlicher Liebe zum Gottesdienste und von Freude an Pflege des heiligen Gesanges erfüllt sind, und bei aller Rücksichtnahme auf tüchtige gesangliche und musikalische Leistungen muß doch mit allem Ernste auf die primäre Stellung der kirchlichen Vorgesetzten (des Ordinarius für die Diözese und des Pfarrers als rector ecclesiae für die eigene Kirche) hingewiesen werden. Es kann nicht eine Praxis gebilligt werden, die gegen die Normen des kirchlichen Rechts verstoßen würde:

Can. 1260. Ecclesiae ministri in cultu exercendo unice a Superioribus ecclesiasticis dependere debent.

Can. 485. Rector ecclesiae debet curare seu ad vigilare, ut divina officia ad sacrorum canonum praescripta ordinate in ecclesia celebrentur.

Eine Unabhängigkeit des Chorrektors oder Gesangleiters bezw. Organisten in Ausübung seines Amtes ist mit der hohen und umfassenden Verantwortung des rector ecclesiae als Leiters des gesamten Gottesdienstes in allen seinen Teilen nicht vereinbar. Hat doch Papst Pius X. in seinem alle Katholiken verpflichtenden Erlasse vom 22. November 1903 den zu allen Zeiten herrschend gewesenen Grundsatz als oberste Norm aufgestellt: „Die Kirchenmusik ist ein untrennbarer Teil der feierlichen Liturgie und wirkt als solche mit zu dem alleinigen Zwecke der Liturgie, der da ist die Ehre Gottes und die Erbauung der Gläubigen.“

Dieser Grundsatz, daß Gesang und Musik einen untrennbaren Teil der Liturgie bilden, ist die Quelle aller einzelnen Anordnungen der kirchlichen Behörden, und möge daher in seiner Begründung und Auswirkung ein bevorzugter Gegenstand der Verhandlungen auf Pastorkonferenzen und in Cäcilienvereinstagungen sein.

Der Rektor der Kirche möge dafür sorgen, daß vor allem der gregorianische Choralgesang beim feierlichen Hochamte eine würdige Ausgestaltung erlange. Die Erfahrung zeigt genügend, daß der gregorianische Gesang, verständnislos eingeübt, langweilig und schlep-

pend wirkt; dagegen frisch und erhebend wirkt, wo immer Gebetsgeist, verbunden mit Feingefühl für den Sinn des gesungenen Textes und für den Geist der musica sacra Empfindung für seine Schönheit zu wecken wußte.

Im übrigen sind nur solche musikalische Kompositionen zuzulassen, die nach dem Ausdruck der Ritenkongregation „durchdrungen sind vom Geiste der heiligen Handlung, die sie begleiten, indem sie in frommer Weise der Bedeutung des Ritus und der Worte entsprechen.“

Abzulehnen sind solche Kompositionen, in denen die Musik zur Hauptsache und der Text zur Nebensache wird. Auch bei kunstreicher polyphoner Ausgestaltung und Orchesterbegleitung muß der Text klar verständlich bleiben und die Musik sich würdig und andachtweckend unterordnen.

Abzulehnen sind Gesang- und Musikstücke, die in einem Konzertsale als stimmungsvoll empfunden werden, nicht aber zur heiligen Handlung passen. Vorträge nach Art von Konzertsoli sind für den Gottesdienst und den Gebetsgeist ungeeignet und daher nicht zuzulassen.

Ablehnen muß der Pfarrer eine rauschende und lärmende Musik; auch in höchster Feststimmung und musikalischer Umkleidung wuchtiger Textstellen bleibe der Gebetsgeist herrschend. Auch dominierendes Hervortreten einer einzelnen Stimme in übertriebenem Sichelndmachen kann recht störend wirken. Aus ähnlichen Rücksichten eignet sich im Inneren der Kirche die Anwendung von Blechmusik durchweg nicht zum kirchlichen Gesange, mag sie auch außerhalb der Kirche, z. B. bei Prozessionen, zweckmäßig und gestattet sein.

Ein Lieblingswunsch des Papstes Pius X. war es, daß der liturgische Gesang von den Lippen der ganzen Gemeinde erschallen möge. Das wird nun in zahlreichen Fällen auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Teilweise aber wird es unschwer durchzuführen sein. Die Gesänge zum eucharistischen Segen (Tantum ergo und Genitori) wirken, wenn sie von der ganzen Gemeinde gesungen werden, eindrucksvoller, als wenn ein kleiner Chor von der Orgelbühne sie mehrstimmig singt. Ähnliches gilt von Responsorien. Wenn auf Sursum corda Hunderte oder Tausende Habemus ad Dominum antworten, wirkt das erhebender, als wenn eine einzelne Stimme von der Orgelbühne die Antwort gibt. Man

benutze gern Gelegenheiten, um dem Wunsche des Papstes Pius X. zu einer mehr tätigen Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienste die Wege zu bahnen.

Eine ganz besondere Pflege ist — innerhalb der vom kanonischen Rechte gezogenen Grenzen — dem Volksgesang in der Muttersprache zuzuwenden, der leider in vielen Gegenden viel zu sehr zurückgetreten ist zum Schaden einer wirklich aktiven Teilnahme des Volkes an der heiligen Handlung. Die Pflege des Volksgesanges in der Muttersprache bietet ja auch die allerbeste Gelegenheit, die Wirksamkeit der Jugendvereine und Kongregationen anziehend und erhebend zu gestalten und durch die Vereine Jugendlerner allmählich die ganze Gemeinde zu einem feierlichen und herzerhebenden Kirchengesange zu erziehen. Der Dank aller Verständigen ist dem Pfarrer sicher.

Rühmende Empfehlung und wärmste Förderung verdient der seit Jahrzehnten in unserer Diözese mit gutem Erfolge für alle Zweige des Kirchengesanges wirkende Cäcilienverein.

Hinsichtlich der Zulassung von Mädchen- und Frauenstimmen zum liturgischen Gesange halte sich der Pfarrer an die liturgischen Vorschriften, soweit deren Durchführung unter den örtlichen Verhältnissen möglich ist.

Die Auswahl von Volksliedern aus dem Gesangsbuche für die einzelnen Gottesdienste zu treffen, obliegt aus dem oben dargelegten Grunde (leitende Stellung des rector ecclesiae im gesamten Kultus) in erster Linie dem Pfarrer. Es ist hierbei dafür zu sorgen, daß

die Auswahl von Gesängen bei der hl. Messe in der Regel sich dem Gange des hl. Opfers anschließe, und daß die Zeiten des Kirchenjahres genügende Beachtung finden. Zu vermeiden ist, daß der Kirchengesang einen weichlichen, femininen Zug erhalte.

Besondere Aufgabe und ein Lieblingsgegenstand im kirchlichen Wirken des Pfarrers sei es, die Gläubigen in das Verständnis des Textes der Kirchenlieder in Predigt und erklärenden Vorträgen einzuführen und gemeinsam mit dem Chorrekter den würdigen und andächtigen Gesangsvortrag planmäßig einzubüben.

Wer immer warme, lebendige Fühlung mit der Volksseele hat, der weiß, welchen Born religiöser Bildung und Freude, erhebender gesunder Frömmigkeit und erquickenden Trostes unser Volk in lichten und dunklen Tagen in den Liedern der Muttersprache besitzt — seelische Güter, auf die unser Volk ein heiliges Anrecht hat. Möge immer mehr zur Wahrheit werden, was im 12. Jahrhundert Propst Gerhoch von Reichersberg bekundet: „Das ganze Volk jubelt das Lob des Heilandes auch in Liedern der Volkssprache.“

Vorstehende Bemerkungen wollen nicht eine erschöpfende Zusammenfassung der zu beobachtenden Normen sein, sondern nur eine Antwort auf Fragen, die sich an Beobachtungen knüpften, die ich in den verschiedenen Teilen der Diözese zu machen bei den Firmungsreisen Gelegenheit fand.

Der Fürstbischof.

A. Kard. Bertram.